



## Regierungsratsbeschluss vom 06. März 2018

Provisorische Tariffestsetzung im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) ab 1. Januar 2018; Festsetzung provisorische Tarife

---

**P180209**

1. Der Regierungsrat setzt den TARPSY-Basispreis für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf 767 Franken fest.
2. Der Regierungsrat setzt den TARPSY-Basispreis für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken im Bereich der Erwachsenenforensik im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf 729 Franken fest.
3. Der Regierungsrat setzt die Tagespauschale für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken im Bereich der Erwachsenenforensik in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf 710 Franken fest.
4. Der Regierungsrat setzt die Tagespauschale für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken im Bereich der Erwachsenenforensik in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf 710 Franken fest.
5. Der Regierungsrat setzt die Tagespauschale für die Leistungsabgeltung in den Universitären Psychiatrischen Kliniken im Bereich der Erwachsenenforensik in Bezug auf die Einkaufsgemeinschaft HSK AG im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf 735 Franken fest.
6. Diese vorsorglichen Massnahmen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2018 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
7. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 bis 5 hiavor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Über die Kosten dieser Zwischenverfügungen und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

### **Begründung**

Die SwissDRG AG hat mit TARPSY für die stationäre Psychiatrie eine Tarifstruktur mit leistungsbezogenen Tagespauschalen erstellt. Der entsprechende Tarifstrukturvertrag wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2018 genehmigt. Die Tarifstruktur deckt alle stationären Leistungsbereiche der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie ab. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird jedoch die tarifarische Anwendung frühestens ab 1. Januar 2019 für alle verbindlich eingeführt. Da die bis 31. Dezember 2017 anwendbaren Tagespauschalen im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie nicht auf die neue Tarifstruktur übertragen werden können, für das Jahr 2018 noch nicht von allen Parteien ein Tarifvertrag zur Genehmigung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bei der Kantonsregierung eingereicht worden ist und ein Festsetzungsverfahren innert nützlicher Frist nicht abzuschliessen wäre, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme die provisorischen Tarife für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2018 fest, damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der psychiatrischen Leistungen möglich ist.

